

# Geschäftsordnung der Gremien der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Grundmandat .....	1
§ 3 Leitung, Einladung, Tagesordnung .....	2
§ 4 Sitzungszeiten .....	2
§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll.....	2
§ 6 Anträge.....	3
§ 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen .....	4
§ 8 Telekonferenzen.....	4
§ 9 Umlaufverfahren.....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die folgende Geschäftsordnung gilt für den Senat und die Fakultätsräte und für die von diesen Organen eingesetzten Gremien sowie für die Gremien von Organisationseinheiten, die nicht Teil einer Fakultät sind. Andere Organe und Gremien können diese Geschäftsordnung insgesamt oder teilweise übernehmen.

(2) Fakultätsräte können die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Rahmen der Grundordnung der Hochschule und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durch weitere Bestimmungen ergänzen, nicht jedoch ändern oder aufheben. Im Zweifelsfall gilt diese Geschäftsordnung.

## § 2 Grundmandat

(1) Im Senat und in Fakultätsräten von Fakultäten mit mehreren Standorten sollen Angehörige aller Standorte vertreten sein. Wenn keine Angehörige und kein Angehöriger eines Standorts als stimmberechtigtes Mitglied in den Senat oder den Fakultätsrat gewählt wurde, obwohl in mindestens einer Mitgliedergruppe eine Angehörige oder ein Angehöriger dieses Standorts für den Senat oder den Fakultätsrat kandidiert hatte, können alle Kandidatinnen und Kandidaten aus diesem Standort gemeinsam beschließen, ein Grundmandat in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall beschließen sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wer aus ihrer Mitte das Grundmandat ausüben soll.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Grundmandats ist zu allen Sitzungen des Senats oder des Fakultätsrates wie ein stimmberechtigtes Mitglied einzuladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(2) In Fakultätsräten von Fakultäten mit mehreren Studiengängen sollen Angehörige aller Studiengänge vertreten sein. Die vorstehenden Regelungen zur Inanspruchnahme eines Grundmandats durch Angehörige eines Standorts gelten sinngemäß auch für die Studiengänge einer Fakultät; dabei gelten jeweils alle Studiengänge als Einheit, für die es eine gemeinsame Studienkommission gibt. Als Angehörige des Studiengangs gelten die Lehrenden und Studierenden, die zu mehr als zur Hälfte in diesem Studiengang tätig sind.

(3) Bei der Bildung von nicht nach Gruppen zusammengesetzten Gremien durch den Senat oder einen Fakultätsrat kann jede nicht berücksichtigte Gruppe ein Grundmandat in An-

spruch nehmen; die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder im Fakultätsrat bestimmen, wer das Grundmandat ausüben soll.

### § 3 Leitung, Einladung, Tagesordnung

(1) Gremien, die der Senat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Präsidiums oder im Auftrag des Präsidiums geleitet, Gremien, die ein Fakultätsrat eingesetzt hat, von einem Mitglied des Dekanats oder im Auftrag des Dekanats. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung hat kein Stimmrecht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wählen Hochschulrat, Findungskommissionen für Mitglieder des Präsidiums und Berufungskommissionen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Gremiums lädt das Gremium mit einer Frist von zwei Wochen ein; in eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Gremiums einzeln zuzustellen. Eine Einladung muss erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, von allen Mitgliedern einer Gruppe oder vom Präsidium der Hochschule verlangt wird, bei Gremien der Fakultäten außerdem auch auf Verlangen des Dekanats.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern möglichst frühzeitig zugestellt werden, spätestens vier, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Die Tagesordnung darf keinen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4) Einladungen und Unterlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten können schriftlich oder elektronisch zugestellt werden. Unterlagen zu nicht öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind schriftlich zuzustellen. Ein Gremium kann beschließen, dass Einladungen und alle Unterlagen schriftlich zugestellt werden müssen.

### § 4 Sitzungszeiten

(1) Sitzungen von Gremien sollen nicht an Tagen und zu Tageszeiten stattfinden, die für Mitglieder oder die Hochschulöffentlichkeit eine Teilnahme erschweren. Regelmäßige Sitzungen von Gremien sollen vorrangig am Mittwoch Nachmittag, am Mittwoch Vormittag oder am Montag Nachmittag stattfinden. Die Sitzungen sollen so rechtzeitig beginnen, dass sie in der Regel bis 16.00 Uhr und spätestens bis 17.00 Uhr beendet werden können.

(2) Um Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen zu vermeiden, sind die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten bei der Organisation des Lehrangebots zu berücksichtigen. In diesen Zeiten sollen keine Pflichtveranstaltungen und möglichst wenige andere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

### § 5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein beschlussfähiges Gremium bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht erneut geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.

(2) Falls ein Gremium wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung nach einer auf fünf Tage verkürzten Einladungsfrist wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt; darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Beschlüsse dürfen nur im Rahmen der Tagesordnungspunkte gefasst werden, bei denen dies im Vorschlag zur Tagesordnung angekündigt wurde; dabei ist mindestens anzukündigen, dass eine Beschlussfassung angestrebt wird, nach Möglichkeit soll auch ein zu behandelnder Antrag mitgeteilt werden. Abweichend von Satz 1 sind Beschlüsse auch dann zulässig, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Verlauf der Beratungen deutlich wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können einem Beschluss nach Satz 2 widersprechen und eine erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung verlangen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen nichts anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmhaltungen nicht berücksichtigt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.

(5) Zeit und Ort der Sitzung des Gremiums, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird der Entwurf des Protokolls beraten und beschlossen. Wenn in einer Sitzung ein Beschluss nach Absatz 3 Satz 2 gefasst wurde, ist ein entsprechender Auszug aus dem Entwurf des Protokolls allen Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zuzustellen.

## § 6 Anträge

(1) Anträge auf Behandlung einer Vorlage oder zur Entscheidung einer Angelegenheit (Anträge zur Sache) können gestellt werden von

- den stimmberechtigten Mitgliedern,
- den Inhabern eines Grundmandats,
- der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums,
- den Mitgliedern des Präsidiums und bei Gremien einer Fakultät auch von den Mitgliedern des Dekanats
- und im Senat auch von den Fakultäten.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden von

- den stimmberechtigten Mitgliedern,
- den Inhabern eines Grundmandats,
- der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums,
- den Mitgliedern des Präsidiums und bei Gremien einer Fakultät auch von den Mitgliedern des Dekanats.

Gegenstand eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- Vertagung
- Verweis an ein nachgeordnetes Gremium
- Schluss der Rednerliste
- Beendigung der Aussprache.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen begründet werden. Ein Mitglied des Gremiums erhält Gelegenheit zur Gegenrede. Dann wird der Antrag zur Geschäftsordnung vor der weiteren Behandlung von Anträgen zur Sache entschieden. Wenn ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen wird, ist noch jeweils eine Stellungnahme für und gegen den zu behandelnden Antrag zur Sache zulässig.

### § 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

(1) Beratungen von Gremien finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Personalentscheidungen werden in geheimer Abstimmung getroffen. Angelegenheiten, deren öffentliche Behandlung Nachteile für die Hochschule verursachen kann, sollen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden; über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Gremium in nicht öffentlicher Beratung.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung auf eine nicht öffentliche Beratung oder in einer nicht öffentlichen Sitzung verteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Personen nicht zugänglich gemacht werden, die nicht zur Teilnahme an der nicht öffentlichen Sitzung berechtigt sind.

### § 8 Telekonferenzen

Ein Gremium kann öffentliche Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine ausreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist und die Hochschulöffentlichkeit durch das Verfahren nicht ausgeschlossen wird; dabei sind die §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

### § 9 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse, die sich nicht auf bestimmte Personen beziehen und die von dem zuständigen Gremium in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürften, können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme wahlweise schriftlich oder elektronisch abgeben.

(2) Die auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefassten Beschlüsse sind gültig,

- wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen,
- oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Beginn der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder von Gremien sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Grundmandaten sind verpflichtet mitzuteilen, wie sie im Falle einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung erreicht werden können. Die Leiterin oder der Leiter des Gremiums protokolliert, wann und wie

- die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung eingeladen,
- Inhaberinnen und Inhaber von Grundmandaten informiert
- und die Stimmen abgegeben wurden.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Grundmandate (§ 2) können bei den Gremien in Anspruch genommen werden, deren Mitglieder neu gewählt oder bestimmt werden, nachdem diese Geschäftsordnung in Kraft getreten ist.